



Forschungsfragen:

**Wie kommuniziert die Polizei in der Gefahrenabwehr mit deutschunkundigen Personen?  
Trifft sie eine Pflicht von der deutschen Sprache abzuweichen und zu übersetzen?**

Zentrale Norm ist § 23 I Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Die Amtssprache ist deutsch.

Methoden:

*Rechtshistorisch* – Wie ist § 23 I VwVfG entstanden?

*Rechtstatsächlich* – Wie wird § 23 I VwVfG in der polizeilichen Gefahrenabwehr angewandt?

*Rechtsdogmatisch* – Ist die Anwendung dieser Norm in der polizeilichen Gefahrenabwehr mit höherrangigem Recht vereinbar? Wie kann die Norm so ausgelegt und angewendet werden, dass sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist?



### **Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung:**

- § 23 VwVfG ist „lex Gastarbeiter“ und wurde eingeführt um Sprachprobleme deutscher Behörden mit Gastarbeitern zu vermeiden

### **Ergebnisse der rechtstatsächlichen Forschung (teilnehmende Beobachtungen):**

- Sprachprobleme allgegenwärtig, dadurch auch Erschwernisse in der Gefahrenabwehr
- Fehlende Möglichkeit sich zu verständigen erhöht Risiko des Einsatzes von unmittelbarem Zwang
- Es wird regelmäßig übersetzt und damit vom Grundsatz „Die Amtssprache ist deutsch“ abgewichen
- Aber: Abhängig vom polizeilichen Gegenüber und Sprachkenntnissen, Englisch stellt meistens kein Problem dar, anders ist es z.B. mit afrikanischen Sprachen oder Rumänisch
- Und: Verzerrung der Beobachtungen durch Anwesenheit der Forscherin

## Vorläufige Ergebnisse der rechtsdogmatischen Forschung – Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht:

### EU-Recht:

- Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit, Art. 18 I AEUV: geeignet um Übersetzungspflichten für EU-Bürger\*innen zu begründen, die in Deutschland leben

### Nationales Recht:

- Jedenfalls Eingriff in Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf rechtliches Gehör, das Gebot effektiven Rechtsschutzes, ob diese Rechte tatsächlich verletzt werden ist noch offen
- Vereinbarkeit mit Art. 3 III GG, Diskriminierungsverbot wegen der Sprache: Als Kategorie dogmatisch und in Rspr. wenig entwickelt, Eingriff wohl gerechtfertigt

## Vorläufige Ergebnisse der rechtsdogmatischen Forschung – Auslegung der Norm:

- Verfassungs- und unionskonforme Auslegung – § 23 I VwVfG als Amtssprachengrundsatz verstehen: Auslegung als Ermessensnorm
- Übersetzung geboten
- Aber: Ausnahmen für besondere Situationen, wie Gefahr in Verzug oder Sofortvollzug notwendig
- Korrekte Ausübung des Ermessens durch Verwaltungsgerichte überprüfbar
- Das macht polizeiliches Handeln kontrollierbar, schützt vor willkürlichem Umgang mit Übersetzungspflichten und schafft Rechtssicherheit



## Verantwortliche Mitarbeiterin für den Bereich B3 „Informationspflichten und Einsatzentscheidungen“:

Sarah Praunsmändel

Goethe-Universität Frankfurt

Fachbereich Rechtswissenschaft

Universitätsrepetitorium – Öffentliches Recht

Theodor-W.-Adorno-Platz 4

60629 Frankfurt am Main

E-Mail: [praunsmaedel@jur.uni-frankfurt.de](mailto:praunsmaedel@jur.uni-frankfurt.de)

